



STADT  
KORSCHENBROICH

# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 8

Jahrgang 1

08. Juli 2010

## Amtliche Bekanntmachungen:

### Satzung

#### der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003 (ABl.NRW. S.43), der eingearbeiteten Runderlasse vom 02.02.2004 (ABl.NRW. S.42) und vom 26.01.2006 (ABl.NRW. S.29) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2006 (ABl.NRW. 2/07) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der OGTS in der Stadt Korschenbroich werden durch die Stadt Korschenbroich öffentlich-rechtliche Beiträge, gemäß des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung, zu den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

#### § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.

### **§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe**

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Korschenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

### **§ 4 Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle.

| <b>Einkommensstufen</b>    | <b>OGTS-Beitrag<br/>Erstkind pro Monat</b> | <b>½ OGTS-Beitrag<br/>Geschwisterkind pro Monat</b> |
|----------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>bis 15.000 €</b>        | <b>0,00 €</b>                              | <b>0,00 €</b>                                       |
| <b>15.001 bis 25.000 €</b> | <b>30,00 €</b>                             | <b>15,00 €</b>                                      |
| <b>25.001 bis 37.000 €</b> | <b>66,00 €</b>                             | <b>33,00 €</b>                                      |
| <b>37.001 bis 50.000 €</b> | <b>96,00 €</b>                             | <b>48,00 €</b>                                      |
| <b>50.001 bis 62.000 €</b> | <b>132,00 €</b>                            | <b>66,00 €</b>                                      |
| <b>über 62.001 €</b>       | <b>150,00 €</b>                            | <b>75,00 €</b>                                      |

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGTS nicht berührt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die OGTS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Schuljahres (31.07.), zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt. Eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der OGTS möglich.

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die OGTS in der Stadt Korschenbroich, so ist für das Kind in der Kindertageseinrichtung der volle Elternbeitrag nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ zu zahlen, für das Kind in der OGTS wird der Beitrag dann um 50 Prozent reduziert. Jedes weitere Kind ist sowohl nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ als auch nach der Beitragssatzung der OGTS beitragsfrei.

Besuchen zwei Kinder oder mehr gleichzeitig die OGTS, jedoch keine Kindertageseinrichtung, ist der volle Beitrag für das erste Kind zu entrichten; für das zweite Kind reduziert sich der Elternbeitrag um 50 Prozent; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der OGTS der Stadt Korschenbroich unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Korschenbroich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb einer von der Stadt Korschenbroich festgelegten Frist im Rahmen der Erklärung zum Elternbeitrag Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Für den Fall der verspäteten Angabe der Änderungen der Einkommensverhältnisse findet eine Nachveranlagung statt. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags**

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Korschenbroich.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Korschenbroich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Einverständnis zum Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die OGTS. Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt werden können, so kann die Stadt Korschenbroich aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Aufhebung des 1. vorhabenbezogenen Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10/29 "Gewerbegebiet Korschenbroich" (ALUX-Gelände)  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

"Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 09.03.2010 aufgestellte Aufhebung des 1. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10/29 "Gewerbegebiet Korschenbroich" wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 - , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) als Satzung beschlossen. Zur Aufhebung des Bebauungsplanes gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird."

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des aufzuhebenden 1. vorhabenbezogenen Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10/29 "Gewerbegebiet Korschenbroich" ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Auszug aus der DGK 5) gekennzeichnet.



Die Entscheidungsbegründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, kann vom Tage dieser Veröffentlichung an im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich , Zimmer 10 und 13 (1. Etage) , Hindenburgstraße 58, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 02.07.2010  
Der Bürgermeister  
H.J. Dick

**Bebauungsplan Nr. 10/34 "Am Bahnhof" im Stadtteil Korschenbroich!  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 09.03.2010 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 10/34 "Am Bahnhof" mit textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.380) als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan Nr. 10/34 "Am Bahnhof" gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10/34 "Am Bahnhof" ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Auszug aus der DGK 5) gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/34 "Am Bahnhof" in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, kann vom Tage dieser Veröffentlichung an im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Zimmer 10 und 13 (1. Etage), Hindenburgstraße 58, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), kann die

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 02.07.2010

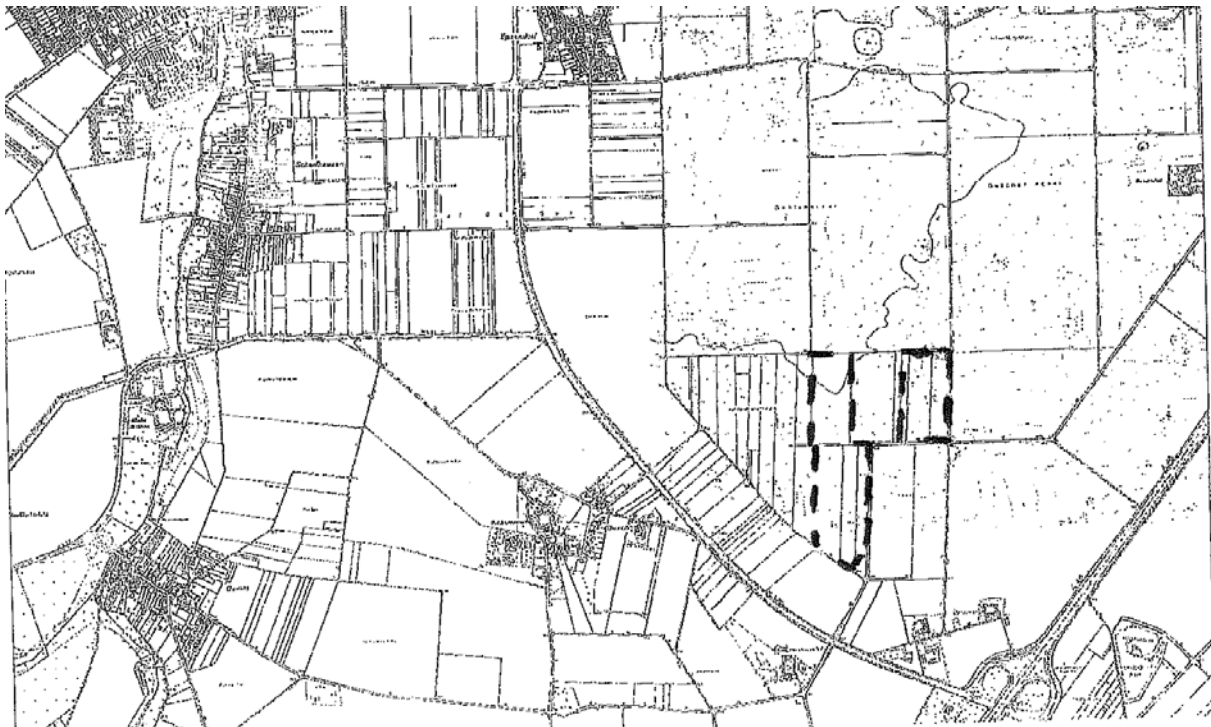
Der Bürgermeister

gez. H.J. Dick

**Bebauungsplan Nr. 30/45 „Südliche Konzentrationszone Windenergie“  
hier: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 die Durchführung der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/45 „Südliche Konzentrationszone Windenergie“ beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet.



Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Windenergieanlagen“.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40/45 „Südliche Konzentrationszone Windenergie“ findet statt in der Zeit

**vom 12.07.2010 bis einschließlich 26.07.2010**

**im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 58, 1. Etage.**

**Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.**

Bei Rückfragen zu den offen liegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiter(innen) -Zimmer 10 und 13 - gerne Auskunft.

**Dienststunden sind:**

|                                      |                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Montags, dienstags, mittwochs</b> | <b>von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>  |
| <b>und</b>                           | <b>von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags</b>                   | <b>von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>  |
| <b>und</b>                           | <b>von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>freitags</b>                      | <b>von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>  |

Korschenbroich, den 06.07.2010  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Hoffmans  
(Amtsleiter)

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/44 „Glehner Heide“ im Stadtteil Glehn  
hier: Satzungsbeschluss**

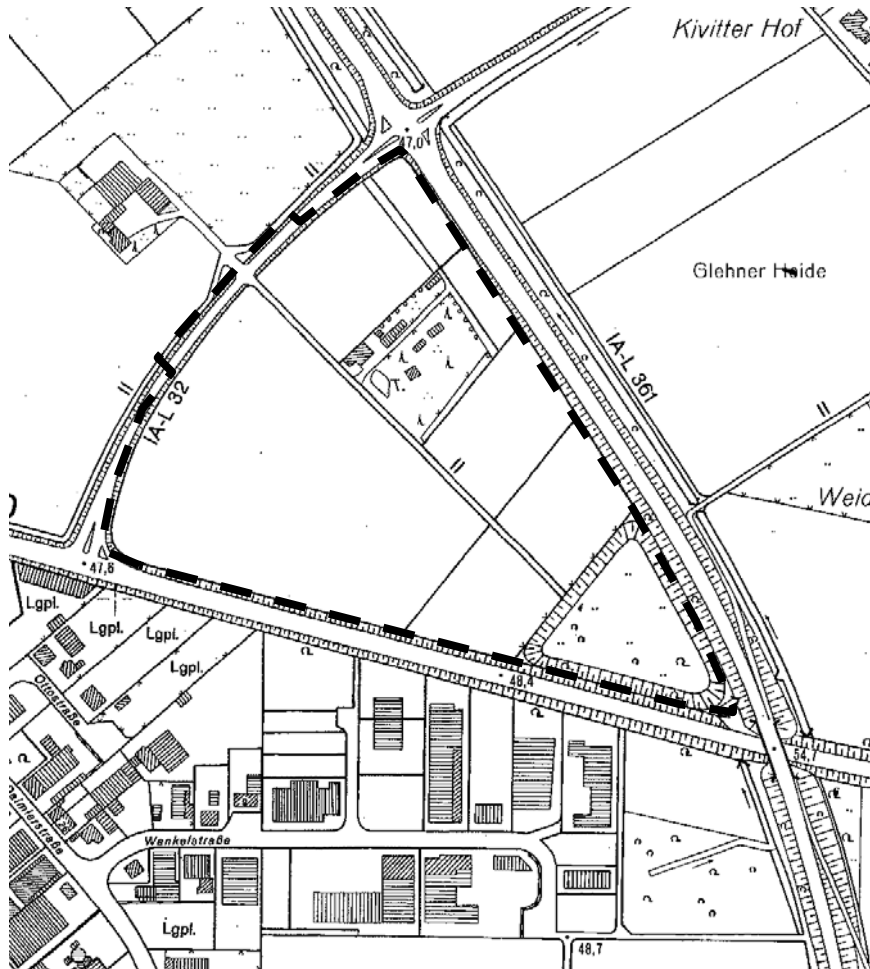
Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 09.03.2010 aufgestellte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/44 „Glehner Heide“ mit textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.380) als Satzung beschlossen. Zur 1. vereinfachten Änderung gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9,8 ha und liegt im Südwesten des Stadtteils Kleinenbroich. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten entlang der westlichen Begrenzung der L 361,
- im Süden entlang der nördlichen Begrenzung der B 230 und
- im Nordwesten entlang der östlichen Begrenzung der L 32 (Büttger Weg).

Der Geltungsbereich ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



**Mit Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/44 „Glehner Heide“ in Kraft.**

**Der Bebauungsplan kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Hindenburgstr. 58, 1. Etage Zimmer 10 bzw. 13, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff) – SGV. NRW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

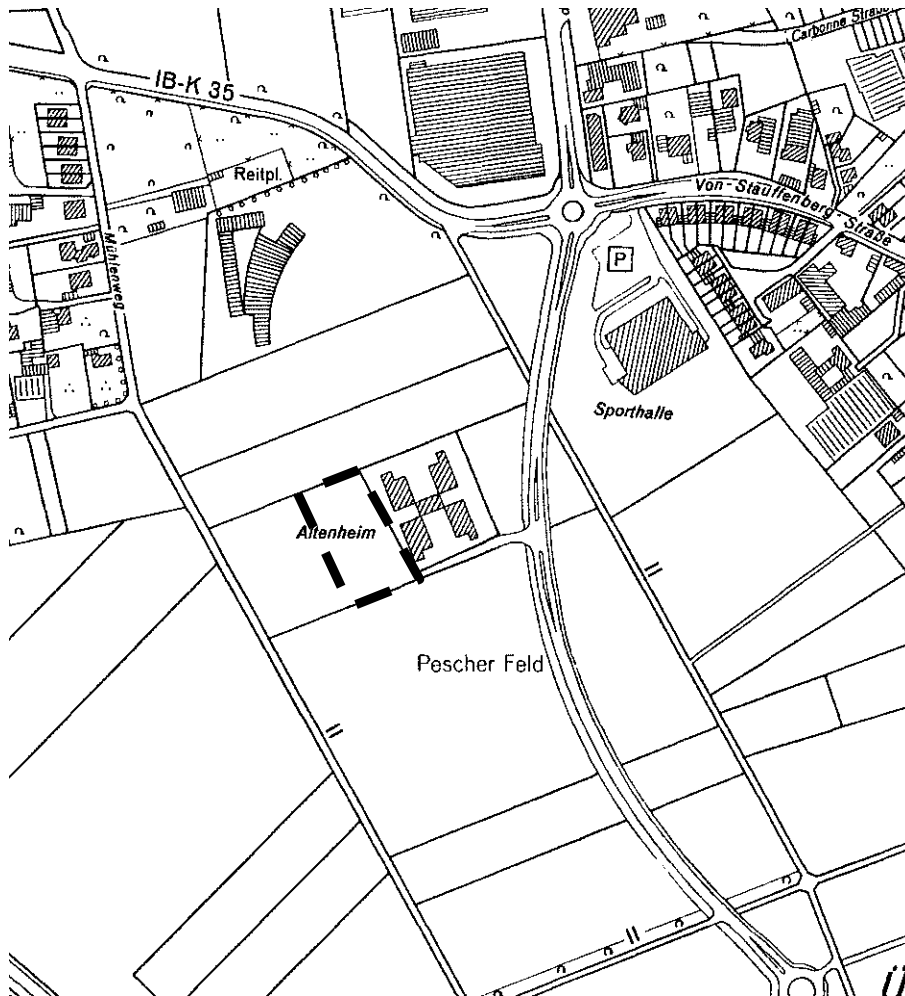
Korschenbroich, den 06.07.2010  
Der Bürgermeister  
H.J. Dick

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/35 „Gemeinbedarfszentrum Kleinenbroich“ im Stadtteil Kleinenbroich  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 09.03.2010 aufgestellte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/35 „Gemeinbedarfszentrum Kleinenbroich“ mit textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.380) als Satzung beschlossen. Zur 2. vereinfachten Änderung gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha und liegt im Südwesten des Stadtteils Kleinenbroich. Der Planbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Kleinenbroich, Flur 19, Flurstücke Nr. 114tlw. und 179tlw. Der Geltungsbereich ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



Mit der Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/35 „Gemeinbedarfszentrum Kleinenbroich“ in Kraft.

**Der Bebauungsplan kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Hindenburgstr. 58, 1. Etage Zimmer 10 bzw. 13, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff) – SGV. NRW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 06.07.2010

Der Bürgermeister

H.J. Dick

**Bebauungsplan Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“ im Stadtteil Herrenshoff  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 20.01.2009 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“ mit textlichen Festsetzungen wird gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.380) als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört die Entscheidungsbegründung mit Umweltbericht, die ebenfalls beschlossen wird.“

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha und liegt im Norden des Stadtteils Herrenshoff. Der Planbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Korschenbroich, Flur 8, Flurstücke Nr. 289, 292 tlw., 293, 326, 390 tlw., 411, 448, 449, 528, 534 und 535. Sie sind auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Hindenburgstr. 58, 1. Etage Zimmer 10 bzw. 13, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff) – SGV. NRW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 06.07.2010

Der Bürgermeister

H.J. Dick

### **Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 06.07.2010**

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

#### **Stadtteil Korschenbroich**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 54,98 m², 2. Dachgeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 406,84 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab 01.09.2010 zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,29 m² Dachgeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 535,00 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,40 m² Dachgeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 535,00 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

#### **Stadtteil Kleinenbroich**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 2. Obergeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 413,94 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 2. Obergeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 413,94 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

#### **Stadtteil Glehn**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 63,85 m², Dachgeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 451,00 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab 01.07.2010 zu vermieten

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 92,02 m², 1. Obergeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 790,00 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab 01.08.2010 zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnungen wurden im 2. Förderweg errichtet. Die Einkommensgrenzen für den erforderlichen Wohnberechtigungsschein liegen 60 % über der normalen Einkommensgrenze.

**Stadtteil Korschenbroich**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 56,13 m² 1. Obergeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 515,73 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Zimmer 7, Erdgeschoss, Telefon: 02161 / 613 185.

**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I hat am **08.04.2010** beschlossen, die Satzung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I vom 21.02.1980 wie folgt zu ändern:

**§ 9 Abs. 3 der Satzung**

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2) gemäß der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Außerdem soll ein Hinweis auf die Genossenschaftsversammlung im lokalen Teil der Rheinischen Post, Ausgabe Mönchengladbach und der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung erfolgen.

**§ 16 Abs. 1 der Satzung**

Die Satzung und Änderungen sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich bekannt zu machen.

Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Korschenbroich öffentlich auszulegen.

**§ 16 Abs. 2 der Satzung**

Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschluss über die Verrechnung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG.

**Genehmigungsverfügung**

Gemäß Genehmigungsverfügung des Landrates des Rhein-Kreis Neuss vom 11.06.2010, Az. 32 717 15/2 – ist die Änderung der Satzung gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz genehmigt worden.

Änderung der Satzung und Genehmigungsverfügung werden hiermit bekannt gemacht. Satzungsänderung und Genehmigungsverfügung werden für die Dauer von 2 Wochen im

Rathaus der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich – Zimmer I/102 – zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Korschenbroich, den 27.06.2010

Der Vorsitzende  
gez. Heinz Peter Waden

**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft Korschenbroich II**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich II hat am **14.04.2010** beschlossen, die Satzung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich II vom 28.02.1980 wie folgt zu ändern:

**§ 9 Abs. 3 der Satzung**

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2) gemäß der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Außerdem soll ein Hinweis auf die Genossenschaftsversammlung im lokalen Teil der Rheinischen Post, Ausgabe Mönchengladbach und der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung und im Stadtspiegel, Ausgabe Mönchengladbach erfolgen.

**§ 16 Abs. 1 der Satzung**

Die Satzung und Änderungen sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich bekannt zu machen.

Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Korschenbroich öffentlich auszulegen.

**§ 16 Abs. 2 der Satzung**

Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschluss über die Verrechnung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJJG.

**Genehmigungsverfügung**

Gemäß Genehmigungsverfügung des Landrates des Rhein-Kreis Neuss vom 11.06.2010, Az. 32 717 15/2 – ist die Änderung der Satzung gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz genehmigt worden.

Änderung der Satzung und Genehmigungsverfügung werden hiermit bekannt gemacht. Satzungsänderung und Genehmigungsverfügung werden für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich – Zimmer I/102 – zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Korschenbroich, den 27.06.2010

Der Vorsitzende  
gez. Franz Franzen



## Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich  
dirk.berns@korschenbroich.de  
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Art des Auftrags: Bauauftrag  
d) Ort der Ausführung: Stadtgebiet Korschenbroich  
e) Art und Umfang der Leistung: Jahresvertrag für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung  
f) Erbringung von Planungsleistungen: ☐ ja ☒ nein  
g) Aufteilung in Lose: ☒ nein  
☐ ja, Angebote können abgegeben werden für:  
☐ nur für ein Los  
☐ für ein oder mehrere Lose  
☐ für alle Lose
- h) Etwaige Frist für die Ausführung: September 2010 - August 2012, mit Verlängerungsoption um ein Jahr durch den Auftraggeber
- i) Nebenangebote zugelassen: ☒ ja ☐ nein  
j) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Ab dem 12.07.2010 bei:  
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),  
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,  
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299
- k) Entgelt für die Vergabeunterlagen:  
Höhe des Entgeltes: 31,00 Euro  
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadtkasse Korschenbroich  
Kontonummer: 26 101 311  
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss  
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 62/2010  
**Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.**
- l) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung: 05.08.2010, 15:00 Uhr,  
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- o) ggfs. geforderte Sicherheiten: ☐ 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft  
☒ 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- p) verlangte Eignungsnachweise: **Mit dem Angebot nachzuweisen:**  
Der Bieter muss in der Lage sein, bei Störungen innerhalb von einer Stunde ab Betriebssitz nach Aufforderung, die Arbeiten zur Beseitigung der Störung vor Ort aufzunehmen (absichern). Die Arbeiten müssen im Einzelfall auch an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden können. Hierzu ist eine ständige Rufbereitschaft vorzuhalten.  
**Auf Verlangen sind vorzulegen:**  
Nachweise gem. § 6 Abs. 3 VOB/A
- q) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 03.09.2010  
r) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Ing. Büro Kay Stewering, Ostwall 38, 47608 Geldern, Tel. 02831/5654 oder  
Stadt Korschenbroich, Tiefbauamt, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich,  
Tel. 02161/613-139 (Herr Kronauer) bzw. 242 (Herr Herchner)  
Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich
- s) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

## Sammlungen mit dem Schadstoffmobil im Monat Juli

Die Sammlungen für Schadstoffe für den Monat Juli finden wie folgt statt:

**Samstag, 17.07.2010**

|                           |                           |                                        |
|---------------------------|---------------------------|----------------------------------------|
| <b>Steinf./Rubbelrath</b> | <b>08.00 – 09.00 Uhr,</b> | <b>Alte Schule, Innenhof</b>           |
| <b>Glehn</b>              | <b>09.30 – 11.00 Uhr,</b> | <b>Kirmesplatz, Bachstraße</b>         |
| <b>Herrenshoff</b>        | <b>11.30 – 13.00 Uhr,</b> | <b>Kirmesplatz, Schaffenbergstraße</b> |

Anfallende Problemstoffe müssen gesondert gesammelt und dürfen nicht in Abfallgefäße geworfen oder in den Abfluss gegossen werden, um nicht Hausabfalldeponien und Kläranlagen zu belasten.

**aus dem Haushalt:** Haushaltsreiniger, Chemikalien, alle Haushaltsbatterien, Arzneimittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel; Spraydosen

**vom Auto:** Rostschutzmittel, Batterien, Farben, Pflegemittel, Ölfilter, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger, Putzlappen;

**aus dem Garten:** Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

**aus dem Hobbybereich:** Fotochemikalien, Chemikalien, Batterien, Klebstoffe, Farben, Lacke, Laug- und Beizmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel und sonstiges.

**Elektrokleinteile:** Elektrokleinteile **bis 20 cm Kantenlänge** und Leuchtstoffröhren

Sie können diese Stoffe auch an der ständigen Sammelstelle für Problemstoffe aus Haushaltungen auf der Abfalldeponie zu den angegebenen Öffnungszeiten abgeben (kostenpflichtig).

Zugelassen sind haushaltsübliche Mengen aus dem privaten Bereich.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihre Stadtverwaltung unter 02161/613-231

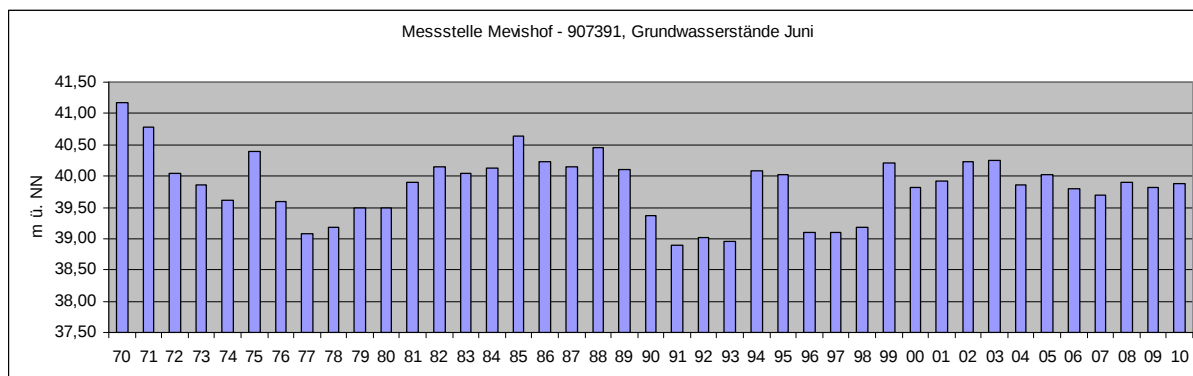
Korschenbroich, 1. Juli 2010

im Auftrag

(Clemens)

Amtsleiter

## Messstelle Mevishof



Die Geländehöhe an der Messstelle Mevishof beträgt 42,85 m ü.NN. Damit steht das Grundwasser zum Messzeitpunkt 2,97 m unter der Geländeoberkante (=Flurabstand). Weitere Informationen, auch zu anderen Messstellen, erhalten Sie im Internet unter [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de).

## Informationen:

### **Sommerpause der Außenstelle des Finanzamtes Neuss**

---

Die Außenstelle des Finanzamtes Neuss, untergebracht im Bürgerbüro der Stadt Korschenbroich an der Hindenburgstraße 19, hat Sommerpause und ist bis 15. Oktober 2010 nicht besetzt.

Die Bürgerinnen und Bürger können allerdings ihre Post für das Finanzamt im Bürgerbüro der Stadt Korschenbroich abgeben. Diese wird dann an das Finanzamt Neuss weitergeleitet.

Stadt Korschenbroich  
Der Bürgermeister

### **Bands gesucht: Jetzt für den nächsten Rock-Marathon bewerben**

Wer noch keinen Plattenvertrag hat, ist mit seiner Band hier klar im Vorteil – bei der 7. Auflage des Korschenbroicher Rock-Marathons. Denn: „Wir wollen die Nachwuchsbands auf die Bühne holen“, sagt Mika Stappen vom veranstaltenden Stadtjugendring. Wer dabei sein will, kann sich ab sofort bis zum 10. Oktober 2010 bewerben. Die Veranstalter setzen auf die bewährte musikalische Kost Metall, Pop, Punk und Rock. „Großartig wäre es, außerdem Ska-Punk-Bands zu verpflichten“, sagt Stappen. „Diese Mischung aus Punk-Rock und Ska-Elementen wie Bläsern kommt bei den Jugendlichen richtig gut an.“

So läuft es: Wer die Jury, bestehend aus Vertretern der Korschenbroicher Jugendheime, mit seinem Demo (drei Songs) überzeugt, ist in der Zeit vom 5. bis zum 26. Februar 2011 dabei, wenn die Bands jeweils am Wochenende Korschenbroicher Jugendheime füllen. Die Bewerber sollten zusätzlich zum beschrifteten Demo ein aktuelles, digitales Band-Foto beifügen und den Anmeldebogen (im Internet unter [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de)) ausfüllen. Das Ganze geht dann an Georg Westerholz vom Stadtjugendring: [andys-cafe@gmx.net](mailto:andys-cafe@gmx.net). Bei Nachfragen ist er hier zu erreichen: Tel. 02161/64 12 92.

Zum Hintergrund: Der Stadtjugendring Korschenbroich hat seit dem Rock-Marathon im Frühjahr 2010 als neuer Veranstalter die Organisation des „Korschenbroicher Rock-Marathons“ in der Hand. Als Berater stehen den neuen Veranstaltern natürlich die bisherigen Organisatoren Reinhard Giese vom Kreisjugendamt und Stefanie Bössem von der Stadtverwaltung zur Seite. Sie vollzogen den Stabwechsel, weil es von Anfang an Ziel war, die Veranstaltungsreihe nach der Bewährungsprobe schrittweise in die Verantwortung des Stadtjugendringes zu übergeben.

|                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 12. August 2010 erscheinen</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------|

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung

**0 21 61 / 6 47 47**

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der  
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet  
Korschenbroich**

**Telefon: 01 80 / 5 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten  
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

|                        |                                          |
|------------------------|------------------------------------------|
| Mo., Di., Do.:         | 19.00 bis 8.00 Uhr<br>des nächsten Tages |
| Mi.:                   | 13.00 bis 8.00 Uhr<br>des nächsten Tages |
| Fr.:                   | 14.00 bis 8.00 Uhr<br>des nächsten Tages |
| Sa., So. und Feiertage | 24 Stunden                               |

**Notfalldienst**

**Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss  
**Telefon 01 80 / 5 04 41 00**

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann  
unter folgender Rufnummer  
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer**

**Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 01805 / 93 88 88**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst  
Telefon 02131/300-21711

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall  
unter folgenden Rufnummern zu  
erreichen:

**Strom**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,  
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn  
**RWE Energie AG – Regionalversorgung  
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

**Kreiswerke Grevenbroich GmbH  
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG**

**Telefon: 0 18 01/68 84 27**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-  
fällen am Kanalnetz und an den Haus-  
pumpstationen des Städtischen Abwasser-  
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

|           |                  |
|-----------|------------------|
| Mo. – Mi. | 8.30 – 16.00 Uhr |
| Do.       | 8.30 – 18.00 Uhr |
| Fr.       | 8.30 – 12.00 Uhr |

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 61 / 613-262 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter  
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



## Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters  
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1  
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

### Zentrale Erreichbarkeiten

|         |                                                                      |          |                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------------------|
| Telefon | 0 21 61/ 613-0                                                       | Telefax  | 0 21 61/ 613-108                                                 |
| e-mail  | <a href="mailto:stadt@korschenbroich.de">stadt@korschenbroich.de</a> | Internet | <a href="http://www.korschenbroich.de">www.korschenbroich.de</a> |

---

## VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

### Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick  
Beigeordneter Stadtkämmerer  
Bernd Dieter Schultze  
10 Zentrale Dienste mit  
Büro des Bürgermeisters  
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Controlling, Submissionsstelle  
Organisation  
Technikunterstützte Informationsverarb.  
Antikorruption  
20 Finanzen mit  
Haushalt  
Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträgen  
14 Rechnungsprüfung  
80 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

### Hannenplatz 4

40 Schulen, Kindertageseinrichtungen,  
Kultur und Sport  
Jugendmusikschule Rhein-Kreis  
Neuss

### Regentenstraße 1

Beigeordneter Rudolf Graaff  
11/50/34 Personal / Soziales /  
Standesamt  
32 Recht, Ordnung und Feuerschutz

### Hindenburgstraße 19

#### Bürgerbüro

#### außerdem:

Außenstelle Finanzamt Neuss  
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss  
Behindertenbeauftragter

### Hindenburgstraße 56

60 Liegenschaften/Umlegung/  
Gebäudemanagement/  
Umwelt/Wohnungswesen  
66 Tiefbau und Grünflächen  
Straßenverkehrsangelegenheiten

### Hindenburgstraße 58

61 Stadtplanung und Bauordnung

### Friedrich-Ebert-Straße 1

Schuldnerberatung Diakonisches  
Werk Neuss  
Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-  
Kreis Neuss  
ARGE Rhein-Kreis Neuss

### Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 Stadtarchiv

### Friedrich-Ebert-Straße 3

#### Eigenbetriebe:

- Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich
- Stadtpflege
- Friedhofsamt

### Verwaltungsnebenstellen

Kleinenbroich, Ladestraße 2  
Glehn, Bachstraße 12

---

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,  
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos  
aus. Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen  
Betrag von 12,80 Euro/ Jahr zu abonnieren. Einmalbezug  
gegen Erstattung von 0,70 € möglich.

Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich  
[www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt.